



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton St. Gallen

## Anpassung 21

# Prüfungsbericht

6. Juli 2022

---



**Autor(en)**

Martin Lenhard, Richtplangruppenleiter Ostschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

Bundesamt für Raumentwicklung (2022), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 21 Richtplan Kanton St. Gallen

**Bezugsquelle**

Elektronische Version unter [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-17-32

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Genehmigungsantrag Kanton.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Prüfungsprozess Bund.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b>Stellenwert des Prüfungsberichts .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>S 11 Siedlungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>S 23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete .....</b>	<b>8</b>
<b>2.3</b>	<b>V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke .....</b>	<b>9</b>
<b>2.4</b>	<b>VII 41 Abbaustandorte .....</b>	<b>9</b>
<b>2.5</b>	<b>VII 61 Deponien.....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Anträge an die Genehmigungsbehörde .....</b>	<b>13</b>

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplan-Anpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplan-Anpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplan-Anpassung.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 8. Februar 2022 hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Anpassungen 21 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 reichte die zuständige Regierungsrätin des Kantons St. Gallen die Richtplan-Anpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons St. Gallen lagen folgende Dokumente bei:

- S11 Siedlungsgebiet
- S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete
- VII 41 Abbaustandorte
- VII 61 Deponien.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplan-Anpassung von Anfang Februar bis 31. März 2021 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 21 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplan-Anpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 16. September 2021 abgeschlossen. Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 1. März 2022 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplan-Anpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzorganisation (ENHK). Die Stellungnahmen wurden grösstenteils in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben 7. März 2022 wurden die betroffenen Nachbarkantone darum ersucht, zu der Richtplan-Anpassung des kantonalen Richtplans St. Gallen Stellung zu nehmen. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Thurgau und Zürich stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 wurde der Kanton (Fachstelle) angehört. In seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2022 ersucht dieser um Festsetzung des Deponiestandorts Sittewald für die Deponiekompartimente A und B (wie ursprünglich beantragt). Kantonsinterne Abklärungen hatten ergeben, dass

sich innerhalb des Perimeters der Deponie keine Gewässer befinden. Dies wurde mit Email vom 29. Juni 2022 durch die Fachabteilung des BAFU bestätigt.

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

### 2.1 S 11 Siedlungsgebiet

Im Richtplan ist im Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet ein Gesamtumfang von 16'144 Hektaren (ha) Siedlungsgebiet festgelegt. Die Voraussetzungen für Änderungen und Erweiterungen des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets sind im Koordinationsblatt S11 festgehalten: Gemäss dessen gibt es fünf Möglichkeiten, dass das Siedlungsgebiet verändert werden kann. Für Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, sind Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung möglich. Mittels Fortschreibung des Richtplans ist es ausserdem möglich, dass flächengleiche Verschiebungen, die einer Arrondierung gleichkommen, aufgenommen werden sowie Erweiterungen bestehender Betriebe (kommunale Arbeitsplatzstandorte) um höchstens 5'000 m<sup>2</sup>. Wiederum im Rahmen einer jährlichen Richtplan-Anpassung ist es möglich, Siedlungsgebiet für kommunale Arbeitsplatzstandorte für die Erweiterung bestehender Betriebe die grösser als 5'000 m<sup>2</sup> sind und für sonstige Nutzungen zu bezeichnen. Für die Erweiterungen der räumlich festgelegten Siedlungsgebiete für Arbeitsnutzungen (kommunale Arbeitsstandorte) und für sonstige Nutzungen muss der konkrete Bedarf dafür ausgewiesen werden.

Mit der Anpassung 2021 werden in verschiedenen Gemeinden Erweiterungen des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets beantragt, wobei dies im Rahmen des vom Bundesrat genehmigten Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets erfolgt. Zum einen im Zusammenhang mit der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanungsinstrumente und zum anderen aufgrund konkreter Nutzungsabsichten und ausgewiesenem Bedarf für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets.

Mit der Richtplan-Anpassung 21 nimmt der Kanton folgende Siedlungsgebietsänderungen vor:

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Zweck</b>	<b>Nutzung</b>
Andwil	Erweiterung Wohnzone	Wohn- und Mischnutzung
Benken	Neue Wärmeverbundanlage	Sonstige Nutzung
Buchs	Erweiterung ARA	Sonstige Nutzung
Diepoldsau	Rückführung Siedlungsgebiet Arbeitsnutzungen	-
Gossau	Erweiterung Sportanlage	Sonstige Nutzung
Grabs	Erweiterung bestehender Betrieb	Arbeitsnutzung
Oberuzwil	Gesamtrevision Ortsplanung	Wohn- und Mischnutzung und sonstige Nutzung
Rapperswil-Jona	Erweiterung bestehende Betriebe	Arbeitsnutzung
Rheineck	Nutzungsänderung Löwenhof	Wohn- und Mischnutzung
Rorschach	Nutzungsänderung LokWerk 13	Wohn- und Mischnutzung
St.Gallen	Nutzungsänderung Waldacker-Lerchenfeld	Wohn- und Mischnutzung
	Nutzungsänderung Notkersegg-Auf Wiesen	Wohn- und Mischnutzung
Thal	Erweiterung Sportplatz Bützel	Sonstige Nutzung
	Nutzungsänderung Marienburg	Wohn- und Mischnutzung

Im Vergleich zur Vorprüfung ist eine Reduktion des Siedlungsgebiets in Diepoldsau neu hinzugekommen, während die Siedlungserweiterung im Gebiet Gillhof, Uzwil entfallen ist. Letztere ist nach Ansicht des Kantons im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung Uzwil anzugehen. Dabei seien die Anforderungen zur Erhaltung und zur Aufwertung des Wildtierkorridors sowie die Kompensation der Fruchtfolgeflächen zu behandeln. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für den Reitbetrieb Gillhof wurde entsprechend aus der vorliegenden Richtplan-Anpassung entfernt. Der Bund nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Die einzelnen Erweiterungen resp. die Reduktion wurden auf ihre Vereinbarkeit mit dem kantonalen Richtplan durch den Kanton geprüft. Der Bund hat diese ebenfalls einer Prüfung unterzogen:

#### Diepoldsau, Reduktion Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen

Im Rahmen der Richtplan-Anpassung 19 wurde das Siedlungsgebiet Arbeitsnutzungen in der Gemeinde Diepoldsau für einen ortsansässigen Gemüsebaubetrieb erweitert. Im damaligen Vernehmlassungsbericht wurde festgehalten, dass das Gebiet wieder aus dem Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen entlassen werde, wenn im Rahmen der Nutzungsplanung die Zuweisung zur Arbeitszone zu keinem Ergebnis führen würde.

Da nun eine Lösung innerhalb der bestehenden Bauzone für die geplante Erweiterung bzw. Realisierung einer Gemüserüsthalle gefunden werden konnte, beantragt die Fahrmaadhof AG in Absprache mit der politischen Gemeinde folgerichtig, das Siedlungsgebiet wieder aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen.

#### Stadt Gossau, Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen

Die Stadt Gossau plant in den Gebieten Rosenau und Buechenwald die räumliche Anordnung der künftigen Sportanlagen.

Der Bund hatte im Rahmen der Vorprüfung den Auftrag erteilt, die Anpassung des Siedlungsgebiets für die Erweiterung «Sportwelt Gossau» unter Einbezug der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überarbeiten und ggf. anzupassen. Der Kanton hat den Einwand geprüft und kommt zu dem Schluss, dass die vorgesehenen Sportplätze mit Grünanlagen, in der Zone S2 grundsätzlich unproblematisch

tisch und zulässig seien; eine Bewilligung nach Artikel 32 Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201] ist erforderlich. Ein entsprechender Auftrag für die nachgeordnete Planung wird im Richtplan gegeben, was im Sinne des Bundes ist.

Das BAFU hält dazu fest, dass in einer Schutzzone S2 das Erstellen von Anlagen nicht zulässig ist. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten, sofern wichtige Gründe vorliegen (d.h. wenn das öffentliche Interesse an der Anlage mindestens gleich gross ist wie jenes am Schutz des Grundwassers und wenn der Standort aufgrund des Zwecks der Anlage zwingend vorgegeben ist) und wenn gleichzeitig jede Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV).

Das BAFU macht darauf aufmerksam, dass bei bestehenden Anlagen in den Gebieten nach Artikel 31 Absatz 1 GSchV, bei denen die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer, insbesondere diejenigen nach Anhang 4 Ziffer 2 GSchV, getroffen werden müssen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a GSchV).

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** In der Grundwasserschutzzone S2 ist jede Gefährdung der Trinkwassernutzung auszuschliessen.

#### Gemeinde Rheineck, Änderung der Nutzung des Siedlungsgebiets

Rheineck ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Die Änderung der Nutzung des Siedlungsgebiets (Umwandlung Grünzone in Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung) betrifft die Umgebungszone III «Kugelwis/Löwenhof/Grünau: Grüngürtel mit öffentlichen und privaten Anlagen, ortsbildgliedernd», mit Erhaltungsziel «a», d.h. «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche» gemäss Art. 9 Abs. 4 Bst. a VISOS. Im Grundlagenbericht Siedlungserweiterung wird auf das ISOS-Objekt verwiesen, allerdings ist der Schutzgehalt des Erhaltungsziels «a» nicht korrekt wiedergegeben: «a» bedeutet nicht wie im Bericht angegeben «die Beschaffenheit zu erhalten», sondern «die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten».

#### Gemeinde Rorschach, Änderung der Nutzung des Siedlungsgebiets

Rorschach ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Die Neueinzonung betrifft die Umgebungszone VIII «Park in Hanglage, Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Promenadenstrasse» mit Erhaltungsziel «a» (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche gemäss Art. 9 Abs. 4 Bst. a VISOS). Im Grundlagenbericht Siedlungserweiterung wird auf das ISOS-Objekt verwiesen, allerdings ist der Schutzgehalt des Erhaltungsziels «a» nicht korrekt wiedergegeben: «a» bedeutet nicht wie im Bericht angegeben «die Beschaffenheit zu erhalten», sondern «die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten».

#### Stadt St. Gallen, Nutzungsänderungen Waldacker-Lerchenfeld

Die Stadt St. Gallen ist ISOS verzeichnet. Die im Gebiet Waldacker-Lerchenfeld vorgesehenen Umwidmungen des Siedlungsgebietes (Reduktion der Wohnzone einerseits und Neuzuweisung von zwei Flächen für Wohn- und Mischnutzungen andererseits) liegen innerhalb der Umgebungszone XXXI mit Erhaltungsziel a. Im Grundlagenbericht findet sich kein Verweis auf das ISOS. Auch hier ist analog zum Vorgehen bei den beiden vorangehenden Änderungen eine Berücksichtigung des ISOS in der nachgeordneten Planung zu fordern.

#### Stadt St. Gallen, Nutzungsänderung Notkersegg

Das Gebiet «Auf Wiesen Notkersegg» ist im ISOS als Spezialfall verzeichnet. Im Gebiet Notkersegg – Auf Wiesen ist die Überführung einer Fläche für sonstige Nutzungen in die Zone für Wohn- und Mischnutzung vorgesehen. Die entsprechende Parzelle liegt innerhalb des im ISOS als Baugruppe 0.1 ausgewiesenen Ortsbildteils mit Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz, d.h. integraler Erhalt aller Bauten, Anlageteile und Freiräume und Beseitigung störender Eingriffe). Im Grundlagenbericht findet dieser Umstand keine Erwähnung. Auch hier wird im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung des ISOS einzufordern sein.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Für die Gebiete «Waldacker-Lerchenfeld» und «Notkersegg – Auf Wiesen» in der Stadt St. Gallen ist im Rahmen der nachgeordneten Planung das ISOS zu berücksichtigen.

### *Fazit Siedlungsgebiet*

Die vorliegende Richtplan-Anpassung beansprucht Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von rund 2.9 ha. Der Wert liegt unter der im KRP enthaltenen Beschränkung des jährlichen Verbrauchs von FFF in der Grösse von 12 ha. Des Weiteren wird der im Sachplan FFF des Bundes für den Kanton St. Gallen festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha weiterhin eingehalten. Der Kanton hat eine stufengerechte Interessenabwägung bei den einzelnen Vorhaben vorgenommen und erteilt den entsprechenden Auftrag an die nachgeordnete Planung.

Der im Richtplan festgelegte Gesamtumfang von 16'144 ha bzw. die maximal zusätzlich möglichen Erweiterungen des Siedlungsgebiets werden nach Nutzungsart (Wohn- und Mischnutzungen, Arbeitsnutzungen sowie sonstige Nutzungen) erfasst. Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 10.4 ha ist im Gesamtumfang von 16'144 ha enthalten. Aus Sicht des Bundes entspricht das kantonale Vorgehen den im Richtplan vom Bundesrat genehmigten Grundsätzen.

Das BAFU macht im Zusammenhang der Anpassung des Siedlungsgebiets darauf aufmerksam, dass die Kantone das Landschaftskonzept Schweiz gemäss Artikel 6 Absatz 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen haben. Aus Sicht des BAFU sind insbesondere für die Themen des Kapitels Siedlung die LKS-Qualitätsziele 9 «*periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedelung schützen, Siedlungsränder gestalten*» und 7.B «*Freiräume und Siedlungsränder*» ein wichtiger Bestandteil.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton wird eingeladen bei der Weiterentwicklung des Kapitels S 11 Siedlungsgebiet die Ziele des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) zu den Themen Siedlung (beziehungsweise Siedlungsrand) und Verdichtung (Qualitätsziel 9 und Ziel 7.B des Kapitels 4.7 Raumplanung) zu berücksichtigen.

## **2.2 S 23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete**

Aufgrund der jährlichen Umfrage des Amtes für Wirtschaft zur Aktualisierung der Standortlisten der wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete wird ein Gebiet neu in den Richtplan aufgenommen und zwei Gebiete werden aus den Standortlisten gestrichen.

Das Ego Kiefer-Areal in Altstätten eignet sich nach Auffassung des Kantons aufgrund seiner integrierenden Lage sehr gut für personenintensive Nutzungen und wird in die Liste der für die Standortvermarktung vorgesehen Standorte (A-Standorte) aufgenommen. Dem Auftrag des Bundes im Rahmen der Vorprüfung an den Kanton, dass dieser im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS für Altstätten sicherzustellen habe, ist dieser nachgekommen.



## 2.3 V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Anträge im Rahmen der Vernehmlassung und Mitwirkung zur Richtplan-Anpassung 21 sind Ergänzungen und Präzisierungen am Koordinationsblatt V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke erforderlich. Das Koordinationsblatt wird jedoch vom Kanton zurückgezogen und ist nicht mehr Bestandteil des Genehmigungsgesuchs zur Richtplan-Anpassung 21. Das überarbeitete Koordinationsblatt sowie die dazugehörigen Grundlagenberichte sollen in einer nächsten Richtplan-Anpassung einer erneuten Mitwirkung und Vernehmlassung unterstellt werden. Der Bund nimmt diese Ausführungen des Kantons zur Kenntnis.

## 2.4 VII 41 Abbaustandorte

### Standort Nr. 2101 Erweiterung Untertageabbau Schollberg, Gemeinden Wartau / Sargans (Festsetzung)

In der Gemeinde Wartau wird seit über hundert Jahren am Standort Schollberg Gestein abgebaut, seit ca. 1985 im Untertageabbau. Der Abbau erfolgt im Berg auf mehreren Ebenen in schachbrettartig angeordneten Kavernen in einem sogenannten Pfeiler-Kammer-System. Es ist geplant, den bestehenden Abbauperimeter und das vorhandene Kavernensystem in Richtung Südwesten zu verlängern.

Der Standort Schollberg liegt im Bereich der Grenze des BLN-Objekts Nr. 1613 «Speer – Churfürsten – Alvier». Gemäss dem Grundlagenbericht Abbaustandorte befindet sich bereits der heute bewilligte Abbauperimeter, der im Untertageabbau genutzt wird, innerhalb des BLN-Objekts. Nun soll der unterirdische Abbauperimeter innerhalb des BLN-Objekts auf einer Breite von bis zu 450 m um bis zu ca. 170 m in Richtung Südwesten verlängert werden.

Der Bund hatte den Kanton im Rahmen der Vorprüfung aufgefordert, die Auswirkungen des Vorhabens auf das BLN-Objekt 1613 zu untersuchen und die räumliche Abstimmung darzustellen.

Aufgrund der Untertage geplanten Erweiterung könnten folgende Schutzziele durch den Abbau beeinträchtigt werden:

- Schutzziele Gesamttraum Nr. 3.3 («den tektonischen und den geomorphologischen Formenschatz erhalten») und Nr. 3.4 («die Geotope, insbesondere die Höhlen, erhalten»);
- Schutzziele Teilraum «Alvierberg und Grabser Berg» sind keine betroffen, weil alle oberirdische Phänomene zum Gegenstand haben.

#### *Schutzziel Gesamttraum 3.3*

Das Gebiet gehört tektonisch zu den Helvetischen Decken. Der Schollberg ist dabei eine sogenannte Schuppe, die eine Synklinale gefolgt von einer Antiklinale umfasst. Die Synklinale ist bei Meiersberg und Atscha angedeutet und kann weiter bis nach Matug verfolgt werden. Der Maziferchopf bzw. Schollberg beinhaltet die nächstfolgende Antiklinale, die Schollberg-Antiklinale, welche im Gipfelaufbau gut ersichtlich und in der kommunalen Schutzverordnung als Geotop Nr. 9 ausgewiesen ist. Sie liegt innerhalb des bewilligten Abbauperimeters und wird laut Beurteilung durch die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz von der Abbauerweiterung nicht tangiert.

#### *Schutzziel Gesamttraum 3.4*

Ausser dem erwähnten Geotop von kommunaler Bedeutung befinden sich innerhalb des Abbauperimeters keine weiteren Geotopschutzobjekte. Wie der nachfolgende Kartenausschnitt zeigt, ist der nationale Geotopkomplex SG 68 «Eisenbergwerk Gonzen» das nächstgelegene Geotopschutzobjekt von überkommunaler Bedeutung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schutzziele 3.3 und 3.4 des BLN durch die Abbauerweiterung nicht beeinträchtigt werden.

Das BAFU stellt fest, dass auf S. 9 des Grundlagenberichts Abbaustandorte 2021 (Stand Januar 2022) steht, dass mit der unterirdischen Erweiterung des Abbaus keine Konflikte mit dem Wildtierkorridor verbunden seien, und daher kein Antrag an die nachgeordnete Planung betreffend Auswirkung des Betriebs und den Fahrtenzahlen auf den WTK gestellt werde. Da auch im Richtplantext keine Auflage an die nachgeordnete Planung postuliert wird, müsse befürchtet werden, dass die Auswirkungen des auf Jahrzehnte hinaus verlängerten Betriebs und des damit verbundenen Verkehrs auf die am Weg liegenden Schutzobjekte (Amphibienlaichgebiet Nr. SG 617 «School» und Schutzziele des BLN 1613) und den schon beeinträchtigten überregionalen Wildtierkorridor in der nachgeordneten Planung nicht genügend berücksichtigt werden.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Die mögliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors SG-06\_GR-45 «Balzers» durch den vom Vorhaben erzeugten Betrieb (inklusive Verkehr) muss im Rahmen der nachgeordneten Planung vertieft abgeklärt und ggf. geeignete Massnahmen getroffen werden.

## 2.5 VII 61 Deponien

Mit der Richtplan-Anpassung 2021 werden bei zwei bestehenden Abbaustandorten ergänzend Deponiekompartimente in den Richtplan aufgenommen. Es handelt sich dabei um eines des Typs B und eine Kombination der Typen A und B. Für die Standorte Thurhof in Oberbüren und St. Dionys in Rapperswil-Jona wurden im Jahr 2019 und für den Standort Sittewald in Amden im Jahr 2020 der Eintrag in den Richtplan beantragt. Da diese zusätzlichen Abklärungsbedarf aufwiesen, wurden sie dazumal nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Nun sollen sie im Rahmen der Richtplan-Anpassung 21 festgesetzt werden. Die Deponiestandorte unterlagen einer Vorabklärung (Ausschlusskriterien gemäss kantonaler Wegleitung 2016) sowie einer Beurteilung hinsichtlich Eignungsprüfung.

### Standort Unteregg, Eschenbach (neu als Festsetzung)

Gemäss dem Grundlagenbericht «Richtplan-Anpassung 2021 – Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen» ändere sich durch den beantragten Eintrag als Deponiestandort nur das Auffüllmaterial. Neben unverschmutztem Aushubmaterial wie bei einer Wiederauffüllung eines Abbaustandorts solle zusätzlich noch Typ B-Material abgelagert werden können. Der Bund hat keine Bemerkungen hierzu.

### Standort Täschen, Gemeinde Waldkirch (Neuanlage, neu als Festsetzung)

Der bestehende Abbaustandort «Täschen» wird zusätzlich auch als Deponiestandort aufgenommen. Es sind keine Natur- oder Landschaftsschutzobjekte von nationaler Bedeutung betroffen. Gemäss dem Grundlagenbericht ist auf ein Amphibienlaichgebiet von lokaler Bedeutung Rücksicht zu nehmen. Der Bund hat keine Bemerkungen.

### Standort St. Dionys, Rapperswil-Jona (Zwischenergebnis, neu Festsetzung)

Das Kloster Wurmsbach inklusive dem Weiler St. Dionys werden im ISOS als Spezialfall von nationaler Bedeutung aufgeführt. Gemäss dem Grundlagenbericht Deponiestandorte wurden Unterlagen zu den Konfliktthemen ISOS/Denkmalpflege, Archäologie, Standortbegründung und Bedarfsnachweis erarbeitet und den zuständigen Stellen zur Beurteilung unterbreitet. Auf der Basis dieser ergänzenden Unterlagen erachtet die kantonale Denkmalpflege den Betrieb der Deponie als *«höchstens eine geringe bzw. vertretbare und die Endgestaltung gar als keine Beeinträchtigung des Schutzobjekts St. Dionys»*. Aus den Unterlagen geht allerdings nicht abschliessend hervor, ob diese Beurteilung das ISOS Objekt St. Dionys oder ein kantonales Schutzobjekt betrifft. Die ENHK nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis, behält sich aber eine Begutachtung nach Artikel 7 NHG ausdrücklich vor.

### Standort Sittewald, Amden (Zwischenergebnis, neu Festsetzung)

Der Standort Sittewald wurde mit der Richtplan-Anpassung 2020 vorerst nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen, da der Standort innerhalb des Objektes Nr. 1613 «Speer-Churfürsten-Alvier» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt und die Erschliessung zusätzlicher Abklärungen bedurfte.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK hat den Standort aufgrund der Voranfrage des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St. Gallen geprüft und kommt zum Schluss, dass die Nutzung des Standorts als Deponie unter gewissen Bedingungen voraussichtlich als temporäre, leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1613, nach der Endgestaltung jedoch als Verbesserung der bestehenden Situation beurteilt werden kann. Die Beurteilung und die resultierenden Rahmenbedingungen der ENHK sind im Bericht Gutachten, Deponie Typ A und B «Sittewald», Amden SG – Voranfrage vom 13. Februar 2019 festgehalten. Die Rahmenbedingungen der ENHK sind für den Standort verbindlich, weshalb der Standort im Richtplan aus Sicht des Kantons festgesetzt werden kann. Auch aus Sicht des Bundes ist damit die räumliche Abstimmung stufengerecht erfolgt.

Allerdings wurde gegen den Beschluss der Regierung des Kantons St. Gallen vom 8. Februar 2022, durch eine Anpassung des kantonalen Richtplans im Gebiet Sittewald, Amden, einen Standort für eine Deponie (Typ A und Typ B) zu sichern bzw. festzusetzen, Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen eingereicht (Beschwerde B 2022/49): Die Gemeinden Amden und Weesen verlangen die Streichung der Deponie aus dem kantonalen Richtplan (eventuell sei der Deponiestandort Sittewald wie bisher auf dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zu belassen).

Aufgrund der hängigen Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht wird das Genehmigungsverfahren für die Anpassung 21 in Bezug auf das Kapitel «VII 61 Deponien» für den Deponiestandort «Sittewald» sistiert, bis die Beschwerde vom Verwaltungsgericht entschieden sein wird.

**Genehmigungsvorbehalt:** Das Genehmigungsverfahren wird in Bezug auf das Kapitel «VII 61 Deponien» für den Deponiestandort «Sittewald» sistiert, bis die Beschwerde (B 2022/49) vom Verwaltungsgericht St. Gallen entschieden sein wird.

### Standort Thurhof, Oberbüren (Zwischenergebnis, neu Festsetzung)

Beim Standort Thurhof waren in der Richtplan-Anpassung 2019 mehrere Konfliktpunkte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz vorhanden, welche teilweise zwingend vor der nachfolgenden Planung angegangen werden mussten. Aus diesem Grund wurde der Standort bislang nur als Zwischenergebnis eingetragen. In der Zwischenzeit wurden die notwendigen Abklärungen getätigt und die von den Behörden gestellten Forderungen und entsprechenden Massnahmen in die Planung integriert.

Beim Standort «Thurhof» muss ein Gewässer ausgedolt und verschoben werden. Damit ist ein Eingriff in ein Gewässer geplant. Der geplante Eingriff dient der Errichtung einer Typ-A-Deponie. Dies ist gemäss Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b<sup>bis</sup> GSchG zulässig.

### *Kantonale Abbau- und Deponieplanung*

Der Bund hatte den Kanton im Rahmen der Vorprüfung zur Anpassung 21, wie auch in den Vorprüfungsberichten vom 25. September 2019 zur Richtplan-Anpassung 19 und vom 28. August 2020 zur Richtplan-Anpassung 20 aufgefordert, im Hinblick auf zukünftige Richtplan-Anpassungen in den The-

menbereichen Abbaustandorte und Deponien stufengerechte Grundlagen zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren.

Der Kanton legt im Vernehmlassungsbericht dar, dass die Erarbeitung der neuen konzeptionellen Grundlage für Abbau und Deponien weit fortgeschritten sei. Im Zusammenhang mit neuen Instrumenten des im Jahr 2017 in Kraft gesetzten Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) und bereits laufenden Gesetzesanpassungen seien Abklärungen mit verschiedenen Anspruchsgruppen im Gange. Nach Abschluss werde die neue Konzeption von der Regierung verabschiedet und Eingang in die nächstmögliche Richtplan-Anpassung finden. Der Einbezug der Gemeinden schon vor der Aufnahme der Standorte in den Richtplan sei demzufolge eine klare Vorgabe für die neue Konzeption Abbau und Deponie. Eine Anhörung auch der Regionen werde geprüft. Dies wird vom Bund begrüsst, denn gerade eine regionale Planung für den Zeitraum der Richtplanung für die einzelnen Versorgungsräume erachtet der Bund als planerisch sinnvoll.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 6. Juli 2022 werden die Anpassung 21 des Richtplan des Kantons St. Gallen unter Vorbehalt der Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 3 und 4 genehmigt.
2. Das Genehmigungsverfahren wird in Bezug auf das Kapitel «VII 61 Deponien» für den Deponiestandort «Sittewald» sistiert, bis die Beschwerde (B 2022/49) vom Verwaltungsgericht St. Gallen entschieden sein wird.
3. Der Kanton St. Gallen wird eingeladen, bei der Weiterentwicklung des Kapitels «S 11 Siedlungsgebiet» die Ziele des Landschaftskonzepts Schweiz zu den Themen «Siedlung» beziehungsweise «Siedlungsrand» und «Verdichtung», insbesondere das Qualitätsziel 9 und das Ziel 7.B des Kapitels 4.7 «Raumplanung», zu berücksichtigen.
4. Der Kanton St. Gallen wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung
  - a) bei der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen in der Stadt Gossau in der Grundwasserschutzzone S2 jede Gefährdung der Trinkwassernutzung auszuschliessen;
  - b) bei der Nutzungsänderung des Siedlungsgebiets für die Gebiete «Waldacker-Lerchenfeld» und «Notkersegg – Auf Wiesen» in der Stadt St. Gallen das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen;
  - c) beim Abbaustandort Nr. 2101 «Erweiterung Untertagabbau Schollberg» die mögliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors SG-06\_GR-45 «Balzers» durch den vom Vorhaben erzeugten Betrieb, inklusive Verkehr, vertieft abzuklären und ggf. geeignete Massnahmen zu treffen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi